

# Amtsblatt der Stadt An der Schmücke

## Gemeinsames Amtsblatt der Stadt An der Schmücke

mit den Ortschaften Bretleben, Gorsleben, Hauteroda, Heldrungen, Hemleben, Oldisleben  
und der Gemeinden Etzleben und Oberheldrungen

Jahrgang 8

Freitag, den 6. Februar 2026

Nummer 2



## Veranstaltungstipps

- **21.02.26** - Praxisworkshop: Obstbaumschnitt im Winter
- **jeden Mittwoch - 16:30 Uhr bis 17:30 Uhr** -  
Leseclub im Schillertreff
- **jeden zweiten Donnerstag (gerade Woche)** -  
Vorlesen im Schillertreff
- **jeden Donnerstag, 09:30 Uhr** -  
Krabbelgruppe im Schillertreff

 [www.stadtanderschmuecke.de](http://www.stadtanderschmuecke.de)  
 [info@anderschmuecke.de](mailto:info@anderschmuecke.de)  
  [@stadtanderschmuecke](https://www.instagram.com/stadtanderschmuecke)

**Februar**  
**Die Ruhe vor dem**  
**Frühlingserwachen**

- unbekannt

## Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes Stadt An der Schmücke

### Ausgabe 2/2026

Dienst-, Sprech- und Öffnungszeiten sowie wichtige Rufnummern

#### Amtliche Bekanntmachung der Stadt An der Schmücke

- Gewässerschau im Verbandsgebiet
- Festsetzung der Grundsteuer - Hundesteuer - Gewerbesteuer der Stadt An der Schmücke
- Planverfahren zur Aufhebung des Bebauungsplans „Windpark hohe Schrecke“, Ortsteil Heldringen der Stadt An der Schmücke
- Planverfahren zur Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes Heldringen/Oldisleben der Stadt An der Schmücke

#### Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Etzleben

- Festsetzung der Grundsteuer - Hundesteuer - Gewerbesteuer der Gemeinde Etzleben

#### Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Oberheldringen

- Festsetzung der Grundsteuer - Hundesteuer - Gewerbesteuer der Gemeinde Oberheldringen
- Planverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaik-Freiflächenanlage in der Gemarkung Oberheldringen“
- Planverfahren zum Ändern des Flächennutzungsplans mit Deckblatt Nr. 1 zur „Photovoltaik-Freiflächenanlage in der Gemarkung Oberheldringen“

#### Amtliche Bekanntmachung Abwasserzweckverband „Thüringer Pforte“

- Fäkalschlamm Entsorgung Tourenplan 2026

#### Informationen aus den Ämtern

- Wir suchen Unterstützung für unseren Jugendclub
- Beantragung von Zuwendungen aus dem Windpark „Heldringen-Braunsroda“
- Räum- und Streupflicht im Stadtgebiet

#### Aus unserer Stadt und den Gemeinden -

##### Gemeinde Etzleben

- Jagdgenossenschaft „Unstrut-Lossa“ Gorsleben/Etzleben
- Interessenbekundungsverfahren Wohnmobilstellplatz Zuckerfabrik Oldisleben

#### Kirchliche Nachrichten

- Katholische Gottesdienste

#### Informationen

- Kyffhäuserkreis startet eigenen WhatsApp-Kanal
- Per App zum Azubi - Regionalmanagement startet Pilotprojekt
- Schießwarnung 02-2026

#### Veranstaltungen

- Vorlesen im Schillertreff
- Leseclub im Schillertreff
- Krabbelgruppe im Schillertreff
- Frauentagsfeier in Heldringen
- Praxisworkshop: Obstbaumschnitt im Winter

## Nächster Redaktionsschluss

Freitag, den 20.02.2026

## Nächster Erscheinungstermin

Freitag, den 06.03.2026

## Dienst-, Sprech- und Öffnungszeiten sowie wichtige Rufnummern

### Stadt An der Schmücke

Am Bahnhof 43, 06577 An der Schmücke

#### **Sprech- und Öffnungszeiten der Verwaltung**

Dienstag ..... von 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr  
 Mittwoch ..... nach Vereinbarung von 13.00 - 15.00 Uhr  
 Donnerstag ..... von 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr  
 Freitag ..... von 09.00 - 12.00 Uhr  
 (Einwohnermeldeamt / Friedhofsverwaltung nach vorheriger Terminvereinbarung)

#### **Sprech- und Öffnungszeiten des Standesamtes**

Dienstag ..... von 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr  
 Donnerstag ..... von 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr  
 (nach vorheriger Terminvereinbarung)

#### **Sprechzeiten / Kontaktdaten der Schiedsstelle**

jeden 2. Dienstag im Monat ..... von 17.00 - 18.00 Uhr  
 nach vorheriger Terminvereinbarung Tel.: 034673 / 72132 oder 72-0  
 E-Mail: schiedsstelle@anderschmuecke.de

#### **Kontaktdaten der Stadtverwaltung**

Zentrale: Tel. 034673 / 72-10 und Fax. 034673 / 72-134  
 info@anderschmuecke.de  
 www.stadtanderschmuecke.de

**Die Bürgermeisterin** ..... Tel. 034673 / 72-12

#### **Hauptamt**

**Amtsleiter Hauptamt** ..... Tel. 034673 / 72-270  
 Sekretariat / Amtsblatt ..... Tel. 034673 / 72-10  
 Kultur / Schwimmbäder ..... Tel. 034673 / 72-11  
 Personalabteilung ..... Tel. 034673 / 72-23  
 Soziales ..... Tel. 034673 / 72-18  
 Einwohnermeldeamt ..... Tel. 034673 / 72-133  
 Einwohnermeldeamt ..... Tel. 034673 / 72-136  
 Standesamt ..... Tel. 034673 / 72-17  
 Friedhofsverwaltung ..... Tel. 034673 / 72-21  
 Standesamt und Friedhofsverwaltung ..... Fax 034673 / 72-15

#### **Ordnungsamt**

**Amtsleiter Ordnungsamt** ..... Tel. 034673 / 72-271  
 allg. Ordnungsangelegenheiten ..... Tel. 034673 / 72-132  
 Vollzugsdienst ..... Tel. 034373 / 72-24  
 Feuerwehr ..... Tel. 034673 / 99015

#### **Bauamt**

**Amtsleiterin Bauamt** ..... Tel. 034673 / 72-25  
 Hochbau ..... Tel. 034673 / 72-138  
 Bauhofleiter ..... Tel. 034673 / 72-135  
 Energiemanager ..... 034673 / 72-131

#### **Kämmerei**

**Amtsleiterin Kämmerei** ..... Tel. 034673 / 72-139  
 Steuerverwaltung ..... Tel. 034673 / 72-16  
 Mieten / Pachten / Liegenschaften ..... Tel. 034673 / 72-26  
 Haushalt ..... Tel. 034673 / 72-26  
 Kassenleiterin ..... Tel. 034673 / 72-14  
 Kasse ..... Tel. 034673 / 72-20

#### **Sprechzeiten des Kontaktbereichsbeamten**

Dienstag ..... von 14.00 bis 18.00 Uhr  
 Donnerstag ..... von 09.00 bis 12.00 Uhr  
 ..... Tel. 034673 / 78618  
 In dringenden Fällen wenden Sie sich bitte an:  
 Polizeistation Artern ..... Tel. 0361574 / 365024

#### **Sprechzeiten / Kontaktdaten der Ortschaftsbürgermeister**

**Bretleben** ..... bretleben@anderschmuecke.de  
 Herr Hoffmann  
 ..... Donnerstag von 17.00 - 18.00 Uhr  
 ..... (oder nach vorheriger Vereinbarung)  
 ..... Tel. 034673 / 78731 - Handy 0152 / 04315322

**Gorsleben** ..... gorsleben@anderschmuecke.de  
Herr Strickrodt

..... nach vorheriger Vereinbarung  
..... Handy 0174 / 4867971

**Hauteroda** ..... hauteroda@anderschmuecke.de  
Herr Böttcher

..... nach vorheriger Vereinbarung  
..... Handy 0171 / 1951992

**Heldringen** ..... heldringen@anderschmuecke.de  
Herr Teupner

..... nach vorheriger Vereinbarung  
..... Handy 0174/3529707

**Hemleben** ..... hemleben@anderschmuecke.de  
Herr Schindler

..... nach vorheriger Vereinbarung  
..... Handy 0157 / 55347189

**Oldisleben** ..... oldisleben@anderschmuecke.de  
Herr Pötzschke

..... jeden 1. Dienstag von 16.00 - 18.00 Uhr  
..... Tel. 034673 / 91388 - Handy: 0162 / 9670538

**Sprechzeiten / Kontaktdaten der Bürgermeister/in  
der erfüllenden Gemeinden Etzleben und Oberheldringen  
Etzleben**

Herr König  
..... nur nach vorheriger Vereinbarung  
..... Handy 0162 / 9688963

**Oberheldringen**

Frau Weber  
..... nur nach vorheriger Vereinbarung  
..... Handy 0151 / 59118159

**Öffnungszeiten der Bibliotheken**

**Heldringen - Hauptstraße 49/50, 06577 An der Schmücke**  
..... Dienstag von 14.00 - 17.00 Uhr

**SCHILLERTREFF in Heldringen**

Schillerstraße 6, 06577 An der Schmücke  
..... Tel. 034673 / 78169  
..... just@anderschmuecke.de

**Krabbelgruppe**

..... Donnerstag von 09.30 - 11.00 Uhr

**Die Vorleser**

Frau Vollmering  
..... jeden 2. Donnerstag gerade Woche von 16:30 - 17:30 Uhr  
..... Tel: 0172/4079657

**Der Leseclub**

Frau Vollmering  
..... Mittwoch von 16:30 - 17:30 Uhr  
..... Tel: 0172/4079657

**Kinder- und Jugendstammtisch**

Frau Milde  
..... nach Vereinbarung  
..... Tel: 0151/27138209

**Jugendclub**

..... Montag und Donnerstag von 13:30 - 16:30 Uhr  
..... In den Ferien gesonderte Öffnungszeiten  
..... Tel: 034673/78169

**Projekt THINKA**

Frau Niederhäuser  
..... Montag - Freitag  
..... Tel: 0152/59151905

**Seniorenclub**

Frau Andrae  
..... Montag - Freitag von 13.00 - 18.00 Uhr  
..... Tel: 034673/78169

**Projekt Miteinander vor Ort**

Frau Blunk  
..... Donnerstag von 08.00 - 17.00 Uhr  
..... Tel. 0152/38718995 o. 034673/78169

**Dorfkümmerin**

Frau Richter ..... 0156 / 78824223

**Kontaktdaten der Schwimmbäder**

*Nur während der Freibadsaison erreichbar!*

**Oldisleben - Lehmgrubenweg 8, 06577 An der Schmücke**

..... Tel. 0151 / 56335754

**Oberheldringen - Dorfstraße 11b, 06577 Oberheldringen  
(OT Harras)** ..... Tel. 034673 / 77771

**Sprechzeiten / Kontaktdaten des  
Abwasserzweckverbandes „Thüringer Pforte“  
Karl-Marx-Str. 12, 06577 An der Schmücke**

Zentrale ..... Tel. 034673 / 99879  
..... info@azv-thueringer-pforte.de

Dienstag ..... von 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr  
Donnerstag ..... von 09.00 - 12.00 Uhr

**Sprechzeiten / Kontaktdaten des  
Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverband (KAT)  
Am Westbahnhof, 06556 Artern**

Zentrale ..... Tel. 03466 / 3290  
..... info@kat-artern.de

Dienstag ..... von 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr  
Donnerstag ..... von 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr

**Kontaktdaten der Revierleiter  
des Thüringer Forstamtes Sondershausen  
Landeswald / Staatswald - Herr Schenke**

..... Handy 0172/3480316  
..... michael.schenke@forst.thueringen.de

**Kommunalwald / Privatwald - Herr Scherlitzke**

..... Handy 0152/22835245  
..... christoph.scherlitzke@forst.thueringen.de

**Projekt AGATHE Kyffhäuserkreis**

Ansprechpartner ..... Tel. 03632 / 741678  
..... agathe@kyffhaeuser.de

**Blinden- und Sehbehindertenverband Kyffhäuserkreis**

*Carl Corbach Club, Göldnerstr. 6, 99706 Sondershausen*  
..... Tel. 03633 / 065545  
..... www.bsvt-kyf.de

Sprechzeiten:

jeden 1. Donnerstag ..... von 10.00 - 12.00 Uhr

**Notrufe**

Polizei ..... Tel. 110  
Feuerwehr ..... Tel. 112  
Medizinischer Notdienst ..... Tel. 116 117  
KMG Kliniken Bad Frankenhausen ..... Tel. 034671 / 650  
Frauenhaus Sondershausen ..... Tel. 0176 / 95297453  
Leitstelle Nordhausen ..... Tel. 03631 / 59330 oder 31

**Stör- und Havariedienste**

KAT Artern ..... Handy 0172 / 7985490  
AZV „Thüringer Pforte“ ..... Handy 0172 / 8663518  
Mitnetz Strom ..... Tel. 0800 / 2305070  
Mitnetz Gas ..... Tel. 0800 / 2200922  
Mitgas ..... Tel. 0800 / 6861177

**Wichtiger Hinweis über die Verarbeitung von Daten  
im Amtsblatt der Stadt An der Schmücke  
unter Einhaltung der DSGVO**

Treten Sie zur Veröffentlichung eines Beitrages im Amtsblatt per E-Mail oder auf andere Weise mit uns in Kontakt, wird Ihre Einverständniserklärung zur Speicherung Ihrer Daten gem. Art. 6 Satz 1 der DSGVO vorausgesetzt.

Wir weisen darauf hin, dass die Einsender von Beiträgen zur Veröffentlichung im Amtsblatt sich verpflichten, die Datenschutz-Grundverordnung zu berücksichtigen und automatisch in die Datenverarbeitung einwilligen, sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit gem. Art. 20 DSGVO vorliegt.

**Einreichen von Fotos zur Veröffentlichung  
im Amtsblatt**

Auf Grund der datenschutzrechtlichen Vorschriften ist für die Veröffentlichung von Fotos, auf denen Personen erkennbar abgebildet sind, die Einwilligung der abgebildeten Person erforderlich. Des Weiteren muss der Urheber namentlich genannt werden. Mit der Übersendung und Bitte um Veröffentlichung eines Fotos versichert der Übersender/Einreicher, dass die abgebildete Person mit der Veröffentlichung einverstanden ist. Die Stadt An der Schmücke geht davon aus, dass mit der Einreichung der Beiträge das Einverständnis bereits vorliegt.

## Amtliche Bekanntmachungen

### Stadt An der Schmücke

#### Gewässerschau im Verbandsgebiet

Der Gewässerunterhaltungsverband Untere Unstrut/Helderbach führt in der Zeit vom

**18.02.2026 bis 26.03.2026**

15 Gewässerschauen durch.

Teilnehmer sind die Städte und Gemeinden, Fachbehörden, das TMUENF, Landwirte und interessierte Bürger.

Der Termin für die Stadt An der Schmücke und die Ortsteile Bahnhof Heldrungen, Bretleben, Gorsleben, Hauteroda, Heldrungen, Hemleben, Oldisleben, Etzleben, Oberheldrungen und Harras ist der **18.02.2026**.

Sömmerda, 15.01.2026  
Gewässerunterhaltungsverband  
Untere Unstrut/Helderbach  
03634-684981

Maik Weise  
Geschäftsführer

#### Festsetzung der Grundsteuer/Hundesteuer/ Gewerbsteuer 2026

##### durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Absatz 3 des Grundsteuergesetzes - Stadt An der Schmücke

Gegenüber dem Kalenderjahr 2025 ist bisher keine Hebesatzänderung der Grundsteuer A, der Grundsteuer B und der Gewerbesteuer sowie eine Erhöhung der Hundesteuer eingetreten, so dass aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Kostenersparnis auf die Erteilung und Versendung von Grundsteuer-, Gewerbesteuer- und Hundesteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2026 verzichtet wird.

Für alle Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2025 veranlagten Höhe gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes festgesetzt.

Bei der Hundesteuerveranlagung und der Gewerbesteuerveranlagung findet diese Maßgabe ebenfalls Anwendung.

Dies bedeutet, dass die Steuerpflichtigen, die keinen Grundsteuer-, Gewerbesteuer- und Hundesteuerbescheid 2026 erhalten, im Kalenderjahr 2026 die gleichen Steuern wie im Kalenderjahr 2025 zu entrichten haben. Für diese treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid 2026 zugegangen wäre.

Sollten die Hebesätze der Grund- und Gewerbesteuer sowie die Hundesteuer im Jahr 2026 noch geändert werden oder ändern sich die Messbeträge, werden Änderungsbescheide erteilt.

Diese öffentliche Steuerfestsetzung gilt eine Woche nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

##### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt An der Schmücke, OT Heldrungen, Am Bahnhof 43, 06577 An der Schmücke einzu legen. Die Frist für die Einlegung des Widerspruchs beginnt mit dem Ablauf auf den Tag der Bekanntmachung folgenden Tages. Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit des Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der festgesetzten Steuer nicht aufgehalten.

Silvana Schäffer  
Bürgermeisterin

#### Planverfahren zur Aufhebung des Bebauungsplanes „Windpark hohe Schrecke“, Ortsteil Heldrungen der Stadt An der Schmücke

##### hier: Bekanntmachung der formellen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

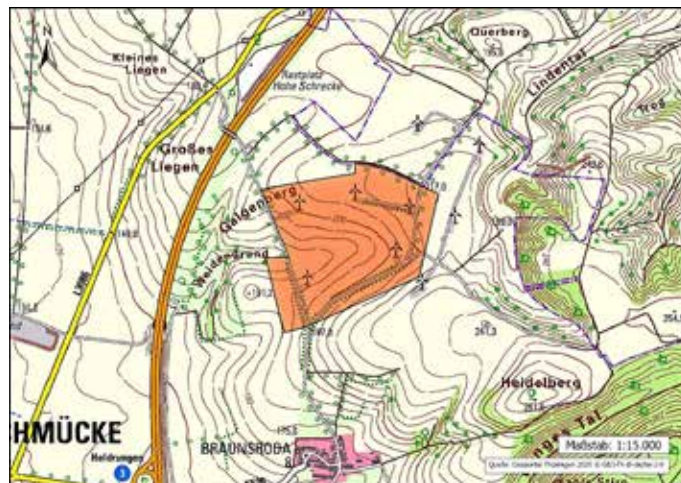
Der Stadtrat der Stadt An der Schmücke hat am 26.01.2026 in öffentlicher Sitzung beschlossen, für die Aufhebung des Bebauungsplanes „Windpark hohe Schrecke“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eine formelle Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Da die Vorschriften des Baugesetzbuchs (BauGB) über die Aufstellung von Bauleitplänen auch für ihre Änderung, Ergänzung und Aufhebung (vgl. § 1 Abs. 8 BauGB) gelten, ist nun im weiteren vorgeschriebenen förmlichen Verfahren die Beteiligung von Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange geboten. Den entsprechenden Beschluss zur Aufhebung des Bebauungsplans fasste der Stadtrat der Stadt An der Schmücke in seiner Sitzung am 03.03.2025. Damit wurde das gesetzlich erforderliche Planverfahren gemäß BauGB eingeleitet.

*Wesentliches Ziel der Planung ist die planungsrechtliche Aufhebung des Bebauungsplanes „Windpark hohe Schrecke“ inklusive sämtlicher Festsetzungen.*

Der aktuelle räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes aus dem Jahr 2004 ist aus der mitveröffentlichten Planskizze ersichtlich. Er umfasst eine Fläche von rund 47 ha und liegt etwa 500 m nördlich der Ortschaft Braunsroda in der Gemarkung Heldrungen

Der räumliche Geltungsbereich der Aufhebungssatzung entspricht dem räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Bebauungsplanes „Windpark hohe Schrecke“ und umfasst die folgenden Flurstücke der Gemarkung Heldrungen: Flur 7 Flurstück 19/19, Flur 13 Flurstücke 1/2, 1/3, 1/4, 1/5, 2, 3/1, 7, Flur 14 Flurstück 1/1, 3/2, 3/3, 3/4, 4/1, 4/2, 5, 6/1, 6/2, 6/3, 7/2, 7/3, 8/1, 9, 12,13/1, 49/1, 54/16, 65/5, 170/50 und 212/48.



Die bestehenden Windenergieanlagen sollen zurückgebaut und durch moderne, dem Stand der Technik entsprechende Windenergieanlagen ersetzt werden. Neue leistungsstarke Anlagen der 5 bis 7 MW Klasse weisen i.d.R. Gesamthöhen von 250 m bis 280 m auf. Durch ihren Betrieb kann deutlich mehr Strom als durch den Betrieb der Altanlagen erzeugt werden.

Diesem Repoweringvorhaben steht der Bebauungsplan „Windpark hohe Schrecke“ vom 09.07.2004 inkl. seiner 1. Änderung entgegen, da insbesondere das in dem Bebauungsplan festgesetzte Maß der baulichen Nutzung, die vorgegebene Höhenbeschränkung auf 121 m sowie die festgesetzten zulässigen Schallwerte in Nabenhöhe von maximal 103 dB(A) nicht für moderne Windenergieanlagentypen geeignet sind. Daher ergibt sich das städtebauliche Erfordernis zur Aufhebung Bebauungsplanes.

Die Änderung des Bebauungsplans kommt nicht in Betracht, da bei Wirksamwerden der im Sachlichen Teilplan Windenergie Nordthüringen (3. Entwurf 2025) getroffenen Darstellung der Planfläche als Vorranggebiet für Windenergie mit der Bezeichnung „W-11 An der Schmücke/ Braunsroda“ kein planungsrechtliches Erfordernis für einen Bebauungsplan besteht.

Die Aufhebung des Bebauungsplans wird im zweistufigen Regelverfahren durchgeführt. Es wurden eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt. Die Auswertung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen liegt in tabellarischer Form vor. Auf dieser Grundlage wurde die Entwurfsfassung erarbeitet.

Gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB sind die Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten. Dafür wird der Entwurf der Aufhebungssatzung zum Bebauungsplan „Windpark hohe Schrecke“ einschließlich Begründung und Umweltbericht (Stand: Dezember 2025) der Stadt An der Schmücke für den Ortsteil Heldrungen veröffentlicht und öffentlich ausgelegt.

Die veröffentlichten Unterlagen bestehen aus:

- Planzeichnung mit Darstellung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Windpark Hohe Schrecke“
- Begründung und Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 BauGB zum Bebauungsplan
- Bekanntmachung
- Abwägungstabelle zu den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Die vollständigen Unterlagen stehen Ihnen unter folgenden Adressen zur Einsicht und Download zur Verfügung:

<https://www.stadtanderschmuecke.de/seite/404860/heldrungen.html>

Weiterhin werden die Entwürfe dieser Planung in der Zeit vom **09.02.2026 bis 09.03.2026**

in der Stadt An der Schmücke, Bauamt, Am Bahnhof 43, 06577 An der Schmücke während folgender Zeiten

Dienstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Donnerstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Freitag von 09:00 Uhr bis 11:00 Uhr

öffentlich ausgelegt.

**Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden.**

Eine elektronische Übermittlung von Stellungnahmen ist möglich an die folgende Adresse:  
info@anderschmuecke.de

In Ausnahmefällen können die Dokumente auch in Papierform übermittelt werden.

**Zur Niederschrift bei:**

Stadt An der Schmücke  
Am Bahnhof 43  
06577 An der Schmücke  
oder  
planGIS GmbH  
Podbielskistr. 70  
30177 Hannover

**Schriftliche Stellungnahmen direkt an:**

planGIS GmbH  
Podbielskistr. 70  
30177 Hannover

Sollten Sie **bis einschließlich zum 03.03.2026** keine schriftliche Stellungnahme abgegeben haben, geht die Stadt An der Schmücke davon aus, dass Ihrerseits keine besonderen Ansprüche an die Planung sowie den Umfang bzw. den Detaillierungsgrad der erforderlichen Umweltprüfung gestellt werden.

Wenn Sie sich zur Planung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nicht innerhalb der Frist äußern können, kann sie angemessen verlängert werden.

## Planverfahren zur Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes Heldrungen/Oldisleben der Stadt An der Schmücke

**hier: Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 BauGB**

Im Ergebnis des gesetzlich durchgeführten Planverfahrens zur Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes Heldrungen/Oldisleben der Stadt An der Schmücke hat der Stadtrat der Stadt An der Schmücke in seiner Sitzung am 27.11.2025 den Abwägungs- und Feststellungsbeschluss gefasst.

Die erforderlichen Plan- und Verfahrensunterlagen wurden dem Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar mit Schreiben vom 17.12.2025 zur Genehmigung vorgelegt.

Gemäß Bescheid mit Schreiben vom: 06.01.2026, Az: 5090-224-4621/4577-3-1128/2026 wurden seitens des Thüringer Landesverwaltungsamtes Weimar bezüglich des durchgeführten Planverfahrens zur Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes Heldrungen/Oldisleben der Stadt An der Schmücke keine Verletzungen von Rechtsvorschriften geltend gemacht und die Genehmigung erteilt.

Diese Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

**Damit wird die  
3. Änderung des Flächennutzungsplanes  
Heldrungen/Oldisleben der Stadt An der Schmücke  
wirksam.**

Jedermann kann die Planunterlagen und die Begründung mit Umweltbericht dazu ab diesem Tag an nachfolgender Stelle einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

Ort: Bauamt der Stadt An der Schmücke,  
Am Bahnhof 43, 06577 An der Schmücke  
(Heldrungen)

Montag: geschlossen

Dienstag: 9:00 - 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr

Mittwoch: geschlossen

Donnerstag: 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr

Freitag: 9:00 - 11:00 Uhr

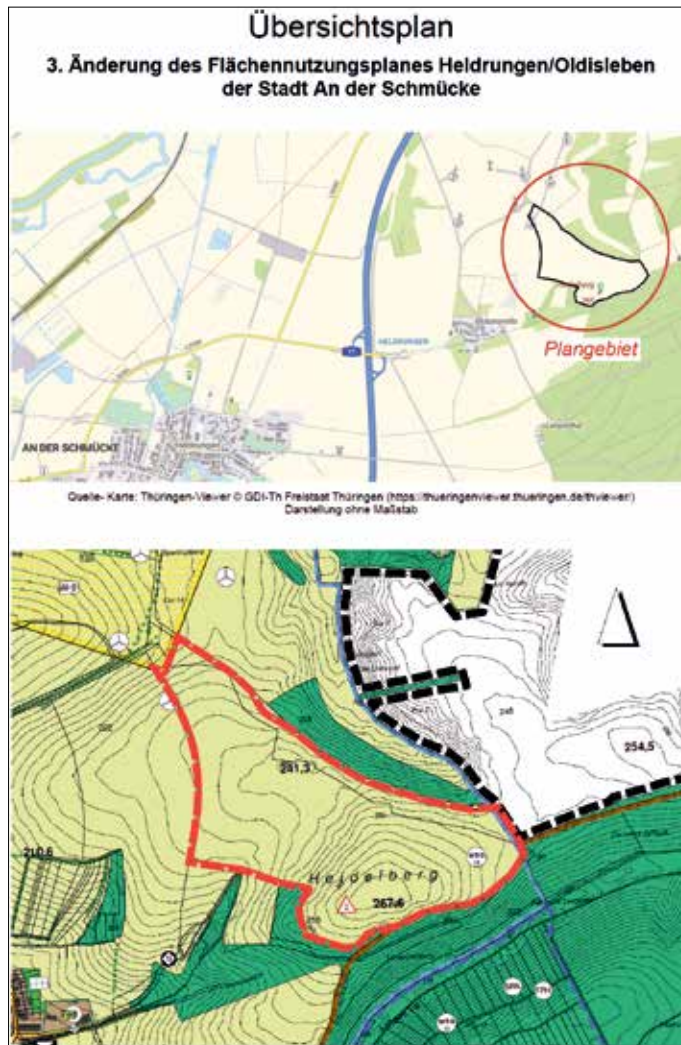
Gemäß § 215 (2) BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 (1) BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes Heldrungen/Oldisleben der Stadt An der Schmücke schriftlich gegenüber der Stadt An der Schmücke unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der in der z.Z. gültigen Fassung enthalten sind oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 21 (4) Satz 1 ThürKO).

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach § 21 (4) Satz 1 ThürKO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in § 21 (4) Satz 1 ThürKO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

gez. Schäffer  
Bürgermeisterin

## Anlage: **Übersichtsplan zum räumlichen Geltungsbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes**



### Gemeinde Etzleben

## Festsetzung der Grundsteuer/Hundesteuer/ Gewerbsteuer 2026

### durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Absatz 3 des Grundsteuergesetzes - Gemeinde Etzleben

Gegenüber dem Kalenderjahr 2025 ist bisher keine Hebesatzänderung der Grundsteuer A, der Grundsteuer B und der Gewerbesteuer sowie eine Erhöhung der Hundesteuer eingetreten, so dass aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Kostenersparnis auf die Erteilung und Versendung von Grundsteuer-, Gewerbesteuer- und Hundesteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2026 verzichtet wird.

Für alle Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2025 veranlagten Höhe gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes festgesetzt.

Bei der Hundesteuerveranlagung und der Gewerbesteuerveranlagung findet diese Maßgabe ebenfalls Anwendung.

Dies bedeutet, dass die Steuerpflichtigen, die keinen Grundsteuer-, Gewerbesteuer- und Hundesteuerbescheid 2026 erhalten, im Kalenderjahr 2026 die gleichen Steuern wie im Kalenderjahr 2025 zu entrichten haben. Für diese treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid 2026 zugegangen wäre.

Sollten die Hebesätze der Grund- und Gewerbesteuer sowie die Hundesteuer im Jahr 2026 noch geändert werden oder ändern sich die Messbeträge, werden Änderungsbescheide erteilt.

Diese öffentliche Steuerfestsetzung gilt eine Woche nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt An der Schmücke, OT Heldrungen, Am Bahnhof 43, 06577 An der Schmücke einzu legen. Die Frist für die Einlegung des Widerspruchs beginnt mit dem Ablauf auf den Tag der Bekanntmachung folgenden Tages. Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit des Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der festgesetzten Steuer nicht aufgehoben.

Torsten König  
Bürgermeister

## Gemeinde Oberheldrungen

## Festsetzung der Grundsteuer/Hundesteuer/ Gewerbsteuer 2026

### durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Absatz 3 des Grundsteuergesetzes - Gemeinde Oberheldrungen

Gegenüber dem Kalenderjahr 2025 ist bisher keine Hebesatzänderung der Grundsteuer A, der Grundsteuer B und der Gewerbesteuer sowie eine Erhöhung der Hundesteuer eingetreten, so dass aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Kostenersparnis auf die Erteilung und Versendung von Grundsteuer-, Gewerbesteuer- und Hundesteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2026 verzichtet wird.

Für alle Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2025 veranlagten Höhe gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes festgesetzt.

Bei der Hundesteuerveranlagung und der Gewerbesteuerveranlagung findet diese Maßgabe ebenfalls Anwendung.

Dies bedeutet, dass die Steuerpflichtigen, die keinen Grundsteuer-, Gewerbesteuer- und Hundesteuerbescheid 2026 erhalten, im Kalenderjahr 2026 die gleichen Steuern wie im Kalenderjahr 2025 zu entrichten haben. Für diese treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid 2026 zugegangen wäre.

Sollten die Hebesätze der Grund- und Gewerbesteuer sowie die Hundesteuer im Jahr 2026 noch geändert werden oder ändern sich die Messbeträge, werden Änderungsbescheide erteilt.

Diese öffentliche Steuerfestsetzung gilt eine Woche nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt An der Schmücke, OT Heldrungen, Am Bahnhof 43, 06577 An der Schmücke einzu legen. Die Frist für die Einlegung des Widerspruchs beginnt mit dem Ablauf auf den Tag der Bekanntmachung folgenden Tages. Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit des Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der festgesetzten Steuer nicht aufgehoben.

Susann Weber  
Bürgermeisterin

## Planverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaik-Freiflächenanlage in der Gemarkung Oberheldungen“

### hier: Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberheldungen hat in seiner Sitzung am 22.10.2025 das Aufstellen des Bebauungsplanes „Photovoltaik-Freiflächenanlage in der Gemarkung Oberheldungen“ der Gemeinde Oberheldungen beschlossen und das gesetzlich erforderliche Planverfahren gemäß BauGB damit eingeleitet. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus der mitveröffentlichten Planskizze ersichtlich.

#### Wesentliches Ziel der Planung

ist die planungsrechtliche Vorbereitung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage in einer Größe von ca. 1,1 ha

In seiner Sitzung am 22.10.2025 hat der Gemeinderat Oberheldungen dem Planentwurf des Bebauungsplans mit Begründung und Umweltbericht zugestimmt und die Veröffentlichung der Planunterlagen zur Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen. Außerdem wurde in der Sitzung beschlossen, dass das Planverfahren als vorhabenbezogener Bebauungsplan fortgeführt werden soll. Ein erforderlicher Durchführungsvertrag zur Umsetzung des Vorhabens zwischen der Gemeinde Oberheldungen und dem Vorhabenträger wird abgeschlossen.

**Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaik-Freiflächenanlage in der Gemarkung Oberheldungen“ der Gemeinde Oberheldungen, bestehend aus der Planzeichnung mit integriertem Grünordnungsplan, der Begründung sowie dem Umweltbericht, Artenschutzfachbeitrag und NATURA 2000 Erheblichkeitseinschätzung wird gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zur Öffentlichkeitsbeteiligung im Zeitraum**

**vom 09.02.2026 bis 11.03.2026**

im Internet als Download unter der Adresse [www.stadtanderschmuecke.de](http://www.stadtanderschmuecke.de) veröffentlicht.

<https://www.stadtanderschmuecke.de/seite/404860/Oberheldungen.html>

Als zusätzliches Informationsangebot werden die o.g. Planungsunterlagen im gleichen Zeitraum an nachfolgender Stelle innerhalb der Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt und können von jedermann eingesehen werden. Fachliche und inhaltliche Erläuterungen und Auskünfte zur o.a. Planung sind innerhalb der Öffnungszeiten oder nach gesonderter Terminabsprache möglich:

Ort: Bauamt der Stadt An der Schmücke,  
Am Bahnhof 43, 06577 An der Schmücke (Heldungen)

Montag: geschlossen

Dienstag: 9:00 - 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr

Mittwoch: geschlossen

Donnerstag: 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr

Freitag: 9:00 - 11:00 Uhr

Stellungnahmen können während der o. g. Frist von jedermann abgegeben werden. Die Übermittlung der Stellungnahmen sollte vorrangig auf elektronischem Wege an [info@anderschmuecke.de](mailto:info@anderschmuecke.de) erfolgen.

Bei Bedarf können Stellungnahmen auch schriftlich an die Stadt An der Schmücke, Am Bahnhof 43, 06577 An der Schmücke (Heldungen) gesandt oder während der Öffnungszeiten bzw. nach gesonderter Terminabsprache mündlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung der Stadt An der Schmücke unberücksichtigt bleiben können.

Folgende umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen des Planverfahrens sind verfügbar und liegen ebenfalls öffentlich aus:

Keine weitere

### Anlage: Übersichts- und Lageplan

gez. Weber  
Bürgermeisterin



Auszug aus der Planzeichnung „Solarpark Oberheldungen“



Übersichtslageplan

## Planverfahren zum Ändern des Flächennutzungsplans mit Deckblatt Nr. 1 zur „Photovoltaik-Freiflächenanlage in der Gemarkung Oberheldungen“

### hier: Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberheldungen hat in seiner Sitzung am 22.10.2025 das Ändern des Flächennutzungsplans mit Deckblatt Nr. 1 in der Gemarkung Oberheldungen der Gemeinde Oberheldungen beschlossen und das gesetzlich erforderliche Planverfahren gemäß BauGB damit eingeleitet. Der räumliche Geltungsbereich des Deckblatts ist aus der mitveröffentlichten Planskizze ersichtlich.

#### Wesentliches Ziel der Planung

ist die planungsrechtliche Vorbereitung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage in einer Größe von ca. 1,1 ha

In seiner Sitzung am 22.10.2025 hat der Gemeinderat Oberheldungen dem Planentwurf des Deckblatts Nr. 1 mit Begründung und Umweltbericht zugestimmt und die Veröffentlichung der Planunterlagen zur Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen.

**Der Entwurf des Deckblatts Nr. 1 in der Gemarkung Oberheldungen der Gemeinde Oberheldungen, bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung sowie dem Umweltbericht, Artenschutzfachbeitrag und NATURA 2000 Erheblichkeitseinschätzung wird gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zur Öffentlichkeitsbeteiligung im Zeitraum**

**vom 09.02.2026 bis 11.03.2026**

im Internet als Download unter der Adresse [www.stadtanderschmuecke.de](http://www.stadtanderschmuecke.de) veröffentlicht.

<https://www.stadtanderschmuecke.de/seite/404860/Oberheldungen.html>

Als zusätzliches Informationsangebot werden die o. g. Planungsunterlagen im gleichen Zeitraum an nachfolgender Stelle innerhalb der Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt und können von jedermann eingesehen werden. Fachliche und inhaltliche Erläuterungen und Auskünfte zur o.a. Planung sind innerhalb der Öffnungszeiten oder nach gesonderter Terminabsprache möglich:

Ort: Bauamt der Stadt An der Schmücke,  
Am Bahnhof 43, 06577 An der Schmücke (Heldrungen)

Montag: geschlossen

Dienstag: 9:00 - 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr

Mittwoch: geschlossen

Donnerstag: 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr

Freitag: 9:00 - 11:00 Uhr

Stellungnahmen können während der o. g. Frist von jedermann abgegeben werden. Die Übermittlung der Stellungnahmen sollte vorrangig auf elektronischem Wege an [info@anderschmuecke.de](mailto:info@anderschmuecke.de) erfolgen.

Bei Bedarf können Stellungnahmen auch schriftlich an die Stadt An der Schmücke, Am Bahnhof 43, 06577 An der Schmücke (Heldrungen) gesandt oder während der Öffnungszeiten bzw. nach gesonderter Terminabsprache mündlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

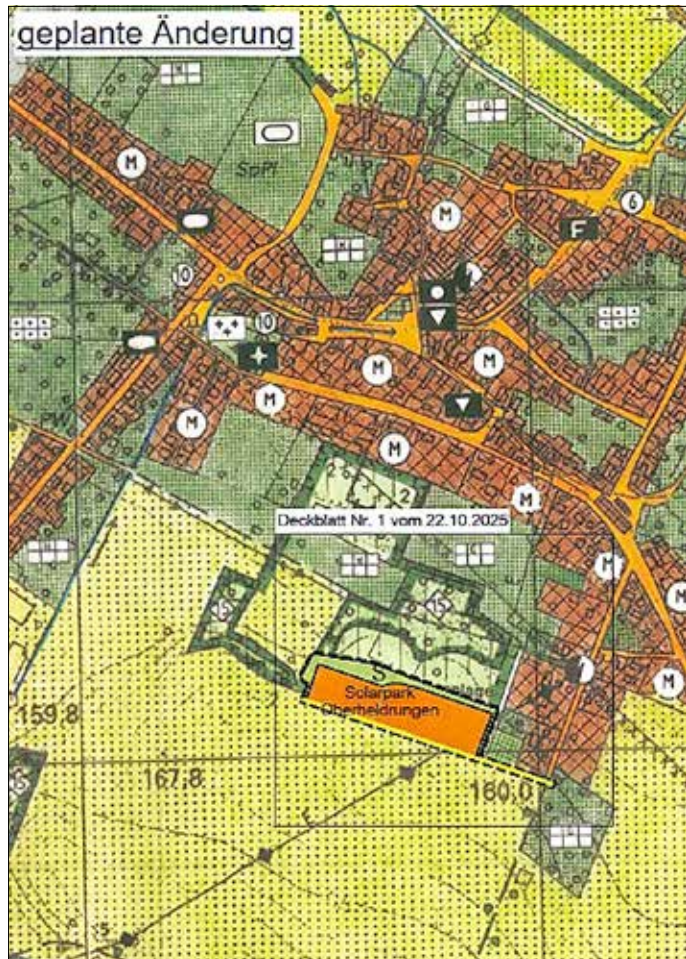
Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung der Stadt An der Schmücke unberücksichtigt bleiben können.

Folgende umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen des Planverfahrens sind verfügbar und liegen ebenfalls öffentlich aus:

Keine weitere

**Anlage: Übersichts- und Lageplan**

gez. Weber  
Bürgermeisterin



Auszug aus der Planzeichnung „Deckblatt Flächennutzungsplan Solarpark Oberheldrungen“

## Abwasserzweckverband „Thüringer Pforte“

### Tourenplan Fäkalschlammentsorgung

im Verbandsgebiet des AZV „Thüringer Pforte“ für das Jahr 2026

Kalenderwoche	Datum	Ortschaft
16 - 19	13.04. - 08.05.2026	OLDISLEBEN
20 - 23	11.05. - 05.06.2026	HELDRUNGEN
24 - 25	08.06. - 19.06.2026	HAUTERODA
26 - 27	22.06. - 03.07.2026	OBERHELDRUNGEN
28 - 29	06.07. - 17.07.2026	BRETLEBEN
33	10.08. - 14.08.2026	BRAUNSDODA
34	17.08. - 21.08.2026	HARRAS
35 - 36	24.08. - 04.09.2026	REINSDORF
37 - 38	07.09. - 18.09.2026	ESPERSTEDT
39 - 40	21.09. - 02.10.2026	SACHSENBURG
41 - 42	05.10. - 16.10.2026	GORSLEBEN

Die obenstehenden Daten sind unter Vorbehalt gültig. Änderungen des Tourenplanes sind durch den AZV „Thüringer Pforte“ jederzeit möglich.

**Terminvereinbarungen über Firma Weimann, Topfstedt  
Telefonnummer: 03636 / 700 500**

Bei dringenden abwassertechnischen Angelegenheiten wenden Sie sich bitte an die Bereitschaftsnummer des AZV unter 034673 / 168764.

## Informationen aus den Ämtern

### Das Hauptamt informiert:

#### Beantragung von Zuwendungen aus dem Windpark „Heldrungen-Braunsroda“

Ab dem 6. Februar 2026 bis einschließlich 1. März 2026 können ansässige gemeinnützige Einrichtungen (gemäß §§ 51 ff. Abgabenordnung) mit Sitz in der Ortschaft Heldrungen, Zuwendungen aus den abgeschlossenen Verträgen zum Windpark „Heldrungen-Braunsroda“ beantragen.

Es werden durch die Sabowindpark Heldrungen GmbH & Co. KG, der Gutshaus von Bismarck GbR und Herrn Hubertus Fehring insgesamt 29.999,97 Euro zur Verfügung gestellt.

Für die Beantragung einer Zuwendung verwenden Sie bitte den auf der städtischen Homepage ([www.stadtanderschmuecke.de](http://www.stadtanderschmuecke.de), Bereich „Aktuelles“) zur Verfügung gestellten Antrag. Bitte achten Sie auf die beizufügenden Anlagen. Zu spät eingereichte Anträge werden grundsätzlich nicht bewilligt.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Lange, telefonisch (034673 / 7211) oder per E-Mail ([k.lange@anderschmuecke.de](mailto:k.lange@anderschmuecke.de)).

Ihre Stadtverwaltung

## Wir suchen Unterstützung in unserem Jugendclub!

Wir suchen eine offene, herzliche und engagierte Person, die unseren Jugendclub, zunächst befristet, mit neuen Ideen, Spaß und Teamgeist bereichern möchte. Sie haben schon Erfahrungen in der Jugendarbeit oder möchten als Quereinsteiger\*in Neues ausprobieren? Bei uns sind Sie herzlich Willkommen.

### Was erwartet Sie:

- Kinder und Jugendliche, die gerne in den Jugendclub kommen
- Viel Raum für eigene Ideen, Projekte und Aktivitäten
- Ein unterstützendes Team
- Eine lockere Atmosphäre

### Was bringen Sie mit:

- Freude und Spaß an der Arbeit mit jungen Menschen
- Geduld, Humor und ein offenes Ohr
- Verschwiegenheit zu anvertrauten Dingen

Der Einsatzort ist der SCHILLERTREFF im Jugendclub, Schillerstraße 6 in Heldrungen. Die Arbeitszeiten und der Umfang können flexibel besprochen werden.

Sie fühlen sich angesprochen, dann schreiben Sie uns kurz wer Sie sind und warum Sie Lust haben mitzumachen.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte an:

Stadt An der Schmücke  
Personalamt  
Am Bahnhof 43  
06577 An der Schmücke

Eine Bewerbung per E-Mail ist unter der E-Mail-Adresse e.both@anderschmuecke.de möglich. Eine Bewerbung, welche per Post oder persönlich zugestellt wird, muss den Vermerk „Bewerbungsunterlagen“ tragen.

Die eingegangenen Bewerbungen werden bei der Stadtverwaltung An der Schmücke elektronisch verarbeitet und gespeichert. Auf Grund der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) werden die Bewerber/innen (m/w/d) gebeten, mit ihrer Bewerbung eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, dass sie mit der elektronischen Verarbeitung und Speicherung ihrer personenbezogenen Daten sowie mit der Weitergabe der Daten an die am Auswahlverfahren zu beteiligenden Personen und Gremien (z. B. Personalrat) einverstanden sind.

Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet. Die Bewerbungsunterlagen werden nur zurückgesandt, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigefügt ist. Nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens werden die Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerber/-innen vernichtet. Fahrtkosten werden nicht erstattet.

## Das Ordnungsamt informiert:

### Räum- und Streupflicht in der Stadt An der Schmücke

Wie in vielen Teilen Deutschlands, ist auch in der Stadt An der Schmücke der erste Schnee gefallen. Das Ordnungsamt erinnert daher an die wichtigsten Pflichten aus der Straßenreinigungssatzung - insbesondere zum Winterdienst.

#### 1. Schneeräumung (§ 7)

##### Was ist zu räumen?

- Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor dem Grundstück
- Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang (**mind. 1,5 m Breite**)

##### Wie ist zu räumen?

- so, dass der Fußgänger- und Straßenverkehr nicht unnötig beeinträchtigt wird
- geräumte Flächen müssen eine **durchgehende Gehwegfläche** mit den Nachbargrundstücken bilden
- festgetretener oder auftauender Schnee ist zu lösen

### Wohin mit dem geschobenen Schnee?

- vorrangig auf **private Flächen abzulagern**
- wenn unzumutbar, dann am Gehwegrand zur Fahrbahn
- **Nicht erlaubt:** Ablagerungen auf Straßeneinläufen, Hydranten, Ein- und Ausfahrten, Durchgängen, Übergängen und Radwegen

### Räumzeiten:

- sofort nach Ende des Schneefalls
- bei länger anhaltendem Schneefall in angemessenen Zeitabständen
- tagsüber zwischen 07:00 bis 19:00 Uhr müssen die Wege geräumt sein
- bei Schneefall nach 19:00 Uhr: Räumen **bis 07:00 Uhr am Folgetag**

### 2. Streupflicht bei Schnee- und Eisglätte (§ 8)

#### Wo ist zu streuen?

- Gehwege
- Zugänge zu Überwegen
- Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstück (**mind. 1,5 m Breite**)

#### Womit wird gestreut?

- **Sand, Splitt, Granulat**
- Asche nur in geringer Menge
- **Salz nur in Ausnahmefällen** (für festgetretene Eisreste; Rückstände nach Auftauen entfernen)

#### Weitere Pflichten:

- Auftauendes Eis ist aufzuhacken und zu beseitigen
- es dürfen nur straßenschonende Hilfsmittel genutzt werden
- bei Glätte **unverzüglich** streuen - bei Bedarf wiederholt

### 3. Ordnungswidrigkeiten (§ 11)

Wer seinen Winterdienstpflichten nicht nachkommt, Schnee falsch lagert oder Streumittel unsachgerecht verwendet, begeht eine Ordnungswidrigkeit.

Es können **Geldbußen bis zu 5.000 €** verhängt werden.

Das Ordnungsamt bittet alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt An der Schmücke, diese Pflichten sorgfältig zu erfüllen und so die Sicherheit im Winter für alle Verkehrsteilnehmer zu gewährleisten.

Bei Fragen steht Ihnen das Ordnungsamt gern zur Verfügung.

## Aus unserer Stadt und den Gemeinden

### Stadt An der Schmücke

### Jagdgenossenschaft „Unstrut-Lossa“ Gorsleben/Etzleben

#### Beschlussvorlage der Jagdgenossenschaft „Unstrut-Lossa“ Gorsleben/Etzleben

Beratendes Gremium	Tag der Beratung	Behandlung
Genossenschaftsversammlung	29.11.2025	öffentlich
lung		

Beschlussvorlage wurde eingebracht durch:  
Vorstand der Jagdgenossenschaft

**Vorlagennummer: 2025/001**

#### Gegenstand der Beschlussvorlage

Bestätigung des Berichtes des Vorstandes und Entlastung

#### Beschlussantrag

Die Genossenschaftsversammlung bestätigt den Bericht des Vorstandes und entlastet hiermit den Vorstand für das Geschäftsjahr 2024/25.

#### Begründung des Beschlussantrages

Die laufenden Geschäfte der Jagdgenossenschaft wurden ordnungsgemäß geführt. Der Vorstand muss dafür entlastet werden.

#### Bemerkungen

keine

**Beratungsergebnis**

Sollstimmen	Ist-Stimmen	angenommen	abgelehnt	Stimm-enthaltung
7	7	7	/	/

**Beschlussausfertigung**

Die Beschlussvorlage wurde laut vorstehendem Abstimmungsergebnis

**angenommen**

Gorsleben, den 29.11.2025

K. Böttcher  
Jadgvorsteher

**Vorlagennummer: 2025/002**

**Gegenstand der Beschlussvorlage**

Bestätigung des Kassenberichtes und Entlastung

**Beschlussantrag**

Die Genossenschaftsversammlung bestätigt den Kassenbericht und entlastet hiermit den Kassenwart die Geschäftsjahre 2024/25.

**Begründung des Beschlussantrages**

Die laufenden Kassengeschäfte der Jagdgenossenschaft wurden ordnungsgemäß geführt. Der Kassenwart muss dafür entlastet werden.

**Bemerkungen**

Der Beschluss soll zurückgestellt werden, da gemäß Punkt 5 der Niederschrift zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Bericht des Kassenführers nicht erfolgte.

**Beratungsergebnis**

Sollstimmen	Ist-Stimmen	angenommen	abgelehnt	Stimm-enthaltung
7	7	/	/	/

**Beschlussausfertigung**

Die Beschlussvorlage wurde laut vorstehendem Abstimmungsergebnis

**zurückgestellt**

Gorsleben, den 29.11.2025

K. Böttcher  
Jadgvorsteher

**Vorlagennummer: 2025/003**

**Gegenstand der Beschlussvorlage**

Verwendung des Reinertrages

**Beschlussantrag**

Die Genossenschaftsversammlung beschließt den Reinertrag 2024/25 in Höhe von.... auf das Konto des Wildschadensfonds einzuzahlen.

**Begründung des Beschlussantrages**

Zur Verbesserung der finanziellen Rückstellungen bei möglichen Wildschäden ist diese Maßnahme erforderlich.

**Bemerkungen**

Der Beschluss soll zurückgestellt werden, da gemäß Punkt 5 der Niederschrift zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Bericht des Kassenführers nicht erfolgte

**Beratungsergebnis**

Sollstimmen	Ist-Stimmen	angenommen	abgelehnt	Stimm-enthaltung
7	7	/	/	/

**Beschlussausfertigung**

Die Beschlussvorlage wurde laut vorstehendem Abstimmungsergebnis

**zurückgestellt**

Gorsleben, den 29.11.2025

K. Böttcher  
Jadgvorsteher

**Vorlagennummer: 2025/004**

**Gegenstand der Beschlussvorlage**

Bestätigung der aktuellen Satzung der Jagdgenossenschaft

**Beschlussantrag**

Die Genossenschaftsversammlung beschließt die aktuelle Satzung der Jagdgenossenschaft „Unstrut-Lossa“ Gorsleben/Etzleben. Für die Erarbeitung des zur Abstimmung stehenden Entwurfes wurde wie von der Aufsichtsbehörde gefordert die Mustersatzung (Rechtsstand 11.09.2012) verwendet. Der Satzungsentwurf wurde ab 11.11.2025 in den Räumlichkeiten der Verwaltung der Stadt an der Schmücke (Büro Frau Werner Ordnungsamt) zur Einsichtnahme ausgelegt.

**Begründung des Beschlussantrages**

Mit der Bestätigung und dem Beschluss zur neuen Satzung werden die Anforderungen der Aufsichtsbehörde erfüllt und die Jagdgenossenschaft erhält eine aktualisierte Satzung.

**Bemerkungen**

keine

**Beratungsergebnis**

Sollstimmen	Ist-Stimmen	angenommen	abgelehnt	Stimm-enthaltung
7	7	7	/	/

**Beschlussausfertigung**

Die Beschlussvorlage wurde laut vorstehendem Abstimmungsergebnis

**angenommen**

Gorsleben, den 29.11.2025

K. Böttcher  
Jadgvorsteher

**Satzung der Jagdgenossenschaft „Unstrut/Lossa“  
Gorsleben/Etzleben**

**Inhalt**

- § 1 Name und Sitz der Jagdgenossenschaft
- § 2 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk
- § 3 Mitglieder der Jagdgenossenschaft
- § 4 Aufgaben der Jagdgenossenschaft
- § 5 Organe der Jagdgenossenschaft
- § 6 Versammlung der Jagdgenossen
- § 7 Durchführung der Versammlung der Jagdgenossen
- § 8 Beschlussfassung der Versammlung der Jagdgenossen, Wahl
- § 9 Jagdvorstand
- § 10 Sitzungen des Jagdvorstands
- § 11 Jadgvorsteher
- § 12 Kassenführer
- § 13 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen
- § 14 Kassenverwaltung, Geschäfts- und Wirtschaftsführung
- § 15 Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft
- § 16 Übergangs- und Schlussbestimmungen

**§ 1**

**Name und Sitz der Jagdgenossenschaft**

- (1) Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Gorsleben/Etzleben ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts nach § 11 Abs. 1 des Thüringer Jagdgesetzes (ThJG). Sie führt den Namen „Jagdgenossenschaft Unstrut/Lossa“ und hat ihren Sitz in 06577 An der Schmücke OT Gorsleben, Dorfstraße 43.
- (2) Aufsichtsbehörde ist die zuständige untere Jagdbehörde.

**§ 2**

**Gemeinschaftlicher Jagdbezirk**

- (1) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst nach § 8 des Bundesjagdgesetzes, mit Ausnahme der Eigenjagdbezirke, alle bejagbaren Grundflächen

- der Stadt/Gemeinde An der Schmücke OT Gorsleben/ Gemeinde Etzleben
- der abgesonderten Gemarkung
- gemäß dem von der unteren Jagdbehörde genehmigten Teilungsbeschluss der Jagdgenossenschaft
- der Gemarkung(en)
- der Stadt/Gemeinde zuzüglich der angegliederten und abzüglich der abgetrennten bejagbaren Grundflächen.

(2) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird durch die in der Anlage enthaltene Lagekarte und Grenzbeschreibung beschrieben.

### § 3

#### Mitglieder der Jagdgenossenschaft

(1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der bejagbaren Grundflächen, die den gemeinschaftlichen Jagdbezirk bilden. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, auf denen die Jagd nicht ausgeübt werden darf, gehören nach § 9 Abs. 1 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes der Jagdgenossenschaft nicht an.

(2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem alle Eigentümer der zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundflächen und die Größe der Grundflächen ausgewiesen werden. Zu diesem Zweck haben die Jagdgenossen vor Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte dem Jagdvorstand alle zur Anlegung dieses Verzeichnisses erforderlichen Unterlagen, insbesondere Grundbuchauszüge, unaufgefordert vorzulegen. Das Jagdkataster ist fortzuführen. Durch Eigentumswechsel eingetretene Veränderungen hat der Erwerber dem Jagdvorsteher nachzuweisen. Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter für ihren Grundbesitz zur Einsicht bei dem Jagdvorstand offen.

(3) Die Größe der bejagbaren Fläche ist zum 1. April eines jeden Jahres festzustellen, getrennt nach Wald-, Feld- und Wasserflächen.

### § 4

#### Aufgaben der Jagdgenossenschaft

(1) Die Jagdgenossenschaft verwaltet unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörenden Jagdgenossen ergeben. Sie hat insbesondere die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu nutzen und für die Lebensgrundlagen des Wildes in angemessenem Umfang und im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit zu sorgen.

(2) Ihr obliegt nach Maßgabe des § 29 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes der Ersatz des Wildschadens, der an den zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücken entsteht. Die Jagdgenossenschaft kann über den Jagdpachtvertrag die Erstattung des Wildschadens dem Jagdpächter ganz oder teilweise übertragen.

### § 5

#### Organe der Jagdgenossenschaft

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Versammlung der Jagdgenossen,
2. der Jagdvorstand und
3. der Jagdvorsteher.

### § 6

#### Versammlung der Jagdgenossen

(1) Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt die Satzung und deren Änderungen. Sie wählt

1. den Jagdvorstand (Jagdvorsteher, dessen Stellvertreter und mindestens zwei Besitzer),
2. einen Schriftführer,
3. einen Kassenführer und
4. zwei Kassenprüfer.

(2) Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt weiterhin über

1. einen Haushaltsplan, falls erforderlich,
2. die Entlastung des Jagdvorstands,
3. die Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des Gemeinschaftsjagdbezirks,
4. den Erwerb oder die Anpachtung von Grundflächen für Maßnahmen der Jagdbezirksgestaltung oder Äsungsverbesserung,

5. die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
6. die Art der Verpachtung und die Pachtbedingungen,
7. die Erteilung des Zuschlags bei der Jagdverpachtung,
8. die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge,
9. die Zustimmung zur Weiterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks und zur Erteilung von Jagderlaubnis-scheinen auf Dauer,
10. die Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung und den Zeitpunkt seiner Ausschüttung,
11. die Anstellung eines Berufsjägers oder bestätigten Jagdaufsehers,
12. die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplans,
13. die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstands nach § 9 Abs. 8 Satz 2,
14. die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für den Jagdvorstand und den Jagdvorsteher und
15. den Widerruf nach § 9 Abs. 10.

Die Versammlung der Jagdgenossen darf Entscheidungen nach Satz 1 nicht auf den Jagdvorstand übertragen.

(3) Die Versammlung der Jagdgenossen kann den Jagdvorstand ermächtigen, die Führung der Kassengeschäfte durch öffentlich-rechtlichen Vertrag der Stadt-/Gemeindekasse von zu übertragen.

Mit dem Wirksamwerden des Vertrags entfällt die Wahl des Kassenführers.

### § 7

#### Durchführung der Versammlung der Jagdgenossen

(1) Die Versammlung der Jagdgenossen ist vom Jagdvorsteher mindestens einmal im Geschäftsjahr (§ 14 Abs. 2) einzuberufen. Der Jagdvorsteher muss die Versammlung der Jagdgenossen auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Jagdgenossen oder der Jagdvorstand die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Angelegenheiten beantragt oder wenn die zuständige untere Jagdbehörde dies im Wege der Aufsicht verlangt.

(2) Die Versammlung der Jagdgenossen soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist nicht öffentlich, ausgenommen die Versammlung zur Versteigerung der Jagd oder zur Öffnung der Gebote bei öffentlicher Ausbietung. Der Jagdvorsteher kann einzelnen Personen die Anwesenheit gestatten. Der zuständigen unteren Jagdbehörde ist die Anwesenheit jederzeit gestattet.

(3) Die Einladung zur Versammlung der Jagdgenossen ergeht durch ortsübliche Bekanntmachung (§ 15).

Sie muss mindestens zwei Wochen vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten. Zeitgleich ist die Einladung der zuständigen unteren Jagdbehörde zuzuleiten. Denjenigen Jagdgenossen, die eine elektronische Bekanntmachung der Einladung zur Versammlung unter Nennung ihres elektronischen Postfachs beim Jagdvorstand beantragt haben, ist die Einladung elektronisch zu übermitteln.

(4) Anträge zur Erweiterung der Tagesordnung kann jeder Jagdgenosse bis zum Beginn der Versammlung der Jagdgenossen beim Jagdvorsteher einreichen.

(5) Den Vorsitz in der Versammlung der Jagdgenossen führt der Jagdvorsteher. Für die Abwicklung bestimmter Angelegenheiten, insbesondere zur Leitung einer öffentlichen Versteigerung, kann ein anderer Versammlungsleiter durch den Jagdvorsteher bestellt werden.

(6) Unter dem Tagesordnungspunkt „Sonstiges“ können Beschlüsse nach § 6 nicht gefasst werden.

### § 8

#### Beschlussfassung der Versammlung der Jagdgenossen, Wahl

(1) Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen bedürfen nach § 9 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung mitgezählt und gelten als Neinstimmen. Miteigentümer oder Gesamthandseigentümer eines zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücks haben zusammen nur eine Stimme und können das Stimmrecht nur einheitlich ausüben. Der abstimmende

Miteigentümer oder Gesamthandseigentümer gilt als Vertreter der anderen Mitberechtigten.

(2) Beschlüsse nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 bis 9 sind auf Verlangen eines Mitglieds schriftlich unter Verwendung von Stimmzetteln zu fassen. Das Gleiche gilt für sonstige Beschlüsse, wenn ihr Zustandekommen nicht einwandfrei festgestellt werden kann. Der Jagdvorstand hat die Unterlagen der schriftlichen Abstimmungen mindestens ein Jahr lang, im Fall der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens, aufzubewahren.

(3) Bei der Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft kann sich jeder Jagdgenosse durch folgende volljährige bevollmächtigte Personen vertreten lassen: seinen Ehegatten, einen Verwandten in gerader Linie oder dessen Ehegatten, eine in seinem Dienst beschäftigte Person oder durch einen derselben Jagdgenossenschaft angehörenden Jagdgenossen. Für die Erteilung der Vollmacht für die in Satz 1 genannten Personen ist die schriftliche Form erforderlich, sofern nicht bereits eine gesetzliche oder organschaftliche Vertretungsvollmacht besteht. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten. Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte.

(4) Über den wesentlichen Verlauf und die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss insbesondere hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend oder vertreten waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde, ferner der Wortlaut der gefassten Beschlüsse unter Angabe der Mehrheiten nach Stimmzahl und Fläche, mit der sie gefasst wurden. Die Niederschrift ist vom Jagdvorsteher und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die zuständige untere Jagdbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen zu unterrichten.

(5) Die Absätze 1, 3 und 4 gelten auch für die von der Versammlung der Jagdgenossen durchzuführenden Wahlen (§ 6 Abs. 1 Satz 2) entsprechend mit der Maßgabe, dass die Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen entscheidet. Wahlen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 sind auf Verlangen eines Mitgliedes schriftlich unter Verwendung von Stimmzetteln durchzuführen.

### **§ 9 Jagdvorstand**

(1) Der Jagdvorstand besteht aus dem Jagdvorsteher, seinem Stellvertreter und mindestens zwei Beisitzern. Die Beisitzer können auch die Funktion des Schriftführers und des Kassenführers übernehmen.

(2) Wählbar für den Jagdvorstand ist jeder Jagdgenosse oder, in Ausnahmefällen, dessen Ehegatte oder ein Verwandter in gerader Linie oder dessen Ehegatte, der volljährig und geschäftsfähig ist. Ist eine Personengemeinschaft oder eine juristische Person Mitglied der Jagdgenossenschaft, so sind auch deren Vertreter wählbar.

(3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von fünf Geschäftsjahren (§ 14 Abs. 2) gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, dass zum Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist; in diesem Fall beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres. Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstands um höchstens drei Monate, sofern innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ende der satzungsmäßigen Amtszeit mindestens eine Versammlung der Jagdgenossen stattgefunden hat und es in dieser nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstands gekommen ist.

(4) Der Schriftführer und der Kassenführer werden für die gleiche Amtszeit wie der Jagdvorstand gewählt; Absatz 3 Satz 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.

(5) Endet die Amtszeit eines Mitglieds des Jagdvorstands vorzeitig durch Tod, Rücktritt, Verlust der Wählbarkeit oder durch Widerruf der Bestellung, so ist für den Rest der Amtszeit innerhalb angemessener Frist, spätestens in der nächsten Versammlung der Jagdgenossen, eine Ersatzwahl vorzunehmen. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.

(6) Der Jagdvorstand fasst den Beschluss über den Abschussplanvorschlag, den der Jagdbezirkshaber zur Herstellung des Einvernehmens nach § 32 Abs. 1 ThJG vorgelegt hat. Er befasst sich außerdem mit der Empfehlung der Hegegemeinschaft oder des Vorsitzenden der Hegegemeinschaft zur Abschussplanung (§ 13 Abs. 2 ThJG). Die Versammlung der Jagdgenossen kann dem Jagdvorstand unter Beachtung des § 6 Abs. 2 Satz 2 weitere Aufgaben übertragen.

(7) Ein Mitglied des Jagdvorstands darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst oder einem Angehörigen oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. (8) In Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Versammlung der Jagdgenossen unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet. In diesen Fällen hat der Jagdvorstand unverzüglich die Zustimmung der Versammlung der Jagdgenossen einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.

(9) Die Mitglieder des Jagdvorstands und die sonstigen Berufenen sind ehrenamtlich tätig.

(10) Die Versammlung der Jagdgenossen kann die Bestellung des Jagdvorstands, eines Mitglieds des Jagdvorstands oder anderer Funktionsträger in begründeten Fällen jederzeit widerrufen. Nach dem Widerruf kann unmittelbar eine Ersatzwahl erfolgen. Erfolgt eine unmittelbare Ersatzwahl nicht, ist nach Absatz 5 zu verfahren. Hinsichtlich der Beschlussfassung findet § 8 Absatz 5 Anwendung.

### **§ 10 Sitzungen des Jagdvorstands**

(1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Jagdvorstehers nach Bedarf zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstands dies unter Angaben von Gründen schriftlich beantragt.

(2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Jagdvorstehers.

(3) Die Sitzungen des Jagdvorstands sind nicht öffentlich. Der Schriftführer und der Kassenführer sollen, auch wenn sie nicht dem Jagdvorstand angehören, an dessen Sitzungen teilnehmen. Sie sind zu den Sitzungen einzuladen. Der unteren Jagdbehörde ist die Anwesenheit jederzeit gestattet.

(4) Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und von Vorstand und Schriftführer zu unterzeichnen.

### **§ 11 Jagdvorsteher**

(1) Der Jagdvorsteher führt die laufenden Geschäfte der Jagdgenossenschaft, sofern diese nicht ausdrücklich dem Jagdvorstand oder der Versammlung der Jagdgenossen zugewiesen sind. Er hat die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm

1. die Aufstellung eines Haushaltsplans und dessen Einhaltung bei der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel nach § 14 Abs. 1 Nr. 2, falls erforderlich,
2. die Überwachung der Anfertigung der Jahresrechnung in Form eines Kassenberichts,
3. die Überwachung der Schrift- und Kassenführung,
4. die Aufstellung des Verteilungsplans für die Auszahlung des Reinertrags aus der Jagdpacht an die Jagdgenossen und
5. die Feststellung der Höhe der Umlagen für die einzelnen Mitglieder.

Die Versammlung der Jagdgenossen kann diese Aufgaben dem Jagdvorstand übertragen.

(2) Der Jagdvorsteher vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Seine Vertretungsmacht ist grundsätzlich auf die Durchführung der ordnungsgemäß gefassten Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen und des Jagdvorstands beschränkt.

(3) Zum Zweck der Überwachung der Kassenführung nach Absatz 1 Nr. 3 hat sich der Jagdvorsteher laufend über den Bestand und die Führung der Kasse der Jagdgenossenschaft von dem Kassenführer unterrichten zu lassen. Der Jagdvorsteher hat das Recht sowie die Pflicht zur nicht angekündigten Kassenprüfung.

### **§ 12 Kassenführer**

(1) Der Kassenführer muss gut beleumundet und seine wirtschaftlichen Verhältnisse müssen geordnet sein.

(2) Der Kassenführer ist für die ordnungsgemäße Führung der Kasse der Jagdgenossenschaft verantwortlich.

(3) Kassenführer kann nicht sein, wer zur Erteilung von Kassenanordnungen befugt ist.

§ 13

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

(1) Die Jagdgenossenschaft stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, wenn der Umfang der Geschäfts- und Wirtschaftsführung dies erfordert. Übt die Jagdgenossenschaft die Jagd auf eigene Rechnung aus, so ist ein Haushaltsplan aufzustellen. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.

(2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung in Form eines Kassenberichts vom Kassenführer zu erstellen, die den Kassenprüfern zur Prüfung und der Versammlung der Jagdgenossen zur Entlastung des Jagdvorstands vorzulegen ist. Führt die Prüfung zur Feststellung erheblicher Verstöße gegen die Grundsätze einer geordneten Haushalts- und Kassenführung, so soll dem Jagdvorstand die Entlastung erst erteilt werden, wenn die Mängel ordnungsgemäß behoben sind.

(3) Die Kassenprüfer werden für die gleiche Amtszeit wie der Jagdvorstand gewählt; § 9 Abs. 3 Satz 2 und 3 findet entsprechende Anwendung. Zum Kassenprüfer kann nicht gewählt werden, wer dem Jagdvorstand angehört oder zu einem Mitglied des Jagdvorstands in einer Beziehung steht, welche ihm einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

§ 14

Kassenverwaltung, Geschäfts- und Wirtschaftsführung

(1) Für die Kassengeschäfte gelten folgende Grundsätze:

1. Annahme- und Auszahlungsanordnungen der Jagdgenossenschaft sind vom Jagdvorsteher zu unterzeichnen. Sie sind hinsichtlich der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Angaben in den Kassenanordnungen vom Kassenführer gegenzuzeichnen.
2. Für den Nachweis der Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Reihenfolge und gegebenenfalls nach der im Haushaltsplan vorgesehenen Ordnung wird durch den Jagdvorstand ein Kassenbuch geführt, das nach Einnahmen, Ausgaben, Verwahrungen, Vorschüssen, Geldbestand und -anlagen zu gliedern ist. Das Kassenbuch dient zusammen mit den entsprechenden Belegen als Rechnungslegungsbuch. Diese Unterlagen sind mindestens zehn Jahre aufzubewahren.
3. Der Kassenführer hat dafür zu sorgen, dass Einnahmen der Jagdgenossenschaft rechtzeitig eingehen und Auszahlungen ordnungsgemäß geleistet werden. Außenstände sind durch ihn anzumahnen und nach fruchtlosem Ablauf der hierbei gesetzten Zahlungsfrist dem Jagdvorsteher zur zwangsweisen Beitreibung zu melden.
4. Der Barbestand der Kasse ist möglichst gering zu halten. Entbehrliche Barbestände sind unverzüglich auf ein Konto der Jagdgenossenschaft bei einem Kreditinstitut einzuzahlen.
5. Bei Nachweis von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sind Kassenfehlbeträge vom Kassenführer zu ersetzen; der Ersatz ist im Kassenbuch festzuhalten. Kassenüberschüsse sind als sonstige Einnahmen zu buchen. Bis zur Aufklärung ist ein Kassenfehlbetrag als Vorschuss und ein Kassenüberschuss als Verwahrung auszuweisen

(2) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr im Sinne des § 11 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes.

(3) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben oder nach Maßgabe des Haushaltsplans zur Bildung von Rücklagen oder zu anderen Zwecken zu verwenden sind, an die Mitglieder auszuschütten. Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch der Jagdgenossen, die dem Beschluss nicht zugestimmt haben, auf Auszahlung ihres Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung nach § 10 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes nicht berührt. Beschließt die Jagdgenossenschaft, den Reinertrag der Jagdnutzung an ihre Mitglieder auszuschütten, so erlischt der Anspruch eines Jagdgenossen auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung, falls er nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verteilungsplans schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstehers mit den zur Auszahlung erforderlichen Angaben geltend gemacht wird. Zur Auszahlung des Reinertrags an die Jagdgenossen haben die Jagdgenossen dem Vorstand eine zutreffende Bankverbindung mitzuteilen.

(4) Von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplans notwendig ist.

§ 15

Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft

(1) Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft werden in ihrem Zuständigkeitsbereich entsprechend der jeweiligen Gemeindegatsung in ortsüblicher Weise vorgenommen. Denjenigen Jagdgenossen, die eine elektronische Übersendung von Bekanntmachungen unter Angabe ihres elektronischen Postfachs beim Jagdvorstand beantragt haben, sind die Bekanntmachungen elektronisch zu übermitteln.

(2) Soll eine Satzung neu beschlossen oder geändert werden, ist diese für die Dauer von zwei Wochen vor der beschließenden Versammlung der Jagdgenossen in den Räumlichkeiten der Gemeindeverwaltung auszulegen.

§ 16

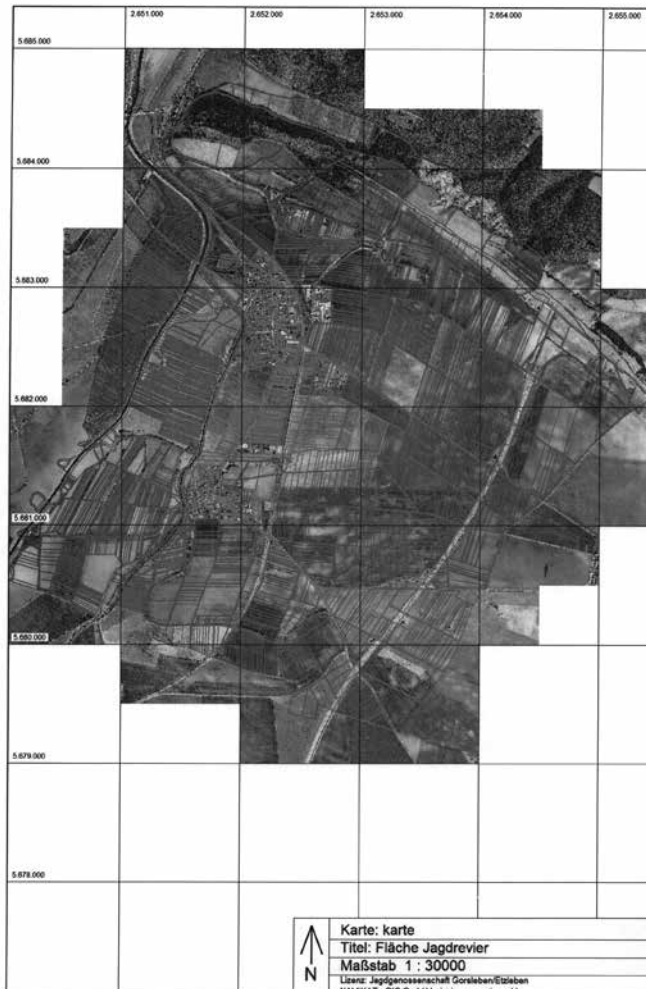
Übergangs- und Schlussbestimmungen

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Vorstehende Satzung ist in der Versammlung der Jagdgenossen vom 29.11.2025 beschlossen worden.

Gorsleben, den 29.11.2025

K. Böhm  
Adelbert Joppel  
D. [Signature]  
S. [Signature]  
 \_\_\_\_\_  
 Jagdvorstand

Die vorstehende Satzung ist genehmigungsfrei. Sie ist der unteren Jagdbehörde anzuzeigen.



## Interessenbekundungsverfahren Wohnmobilstellplatz Zuckerfabrik Oldisleben

Die Stadt An der Schmücke ist mit knapp 6.000 Einwohnern im Regionalplan Nordthüringen 2012 als Grundzentrum (RP NT 2012 Z 1-1) und Ort mit Tourismus- und Erholungsfunktion (RP NT 2012 Z 4-5) ausgewiesen.

Im Regionalplan Nordthüringen 2012 (RP NT 2012) G 1-5 wird diese Aussage hinsichtlich der Entwicklung der Tourismuswirtschaft untersetzt. Im Grundsatz G 4-19 wird das Gebiet „Hohe Schrecke“, das unmittelbar an die Stadt An der Schmücke angrenzt, als Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung ausgewiesen. In diesem Gebiet soll „einer natur- und landschaftsgebundenen Erholung sowie einer infrastrukturell geprägten Freizeitgestaltung besonders Gewicht beigemessen werden.“ (vgl. RP NT 2012, S. 60)

Die Stadt An der Schmücke liegt im Natur- und GeoPark Kyffhäuser. Zahlreiche Wander-, Rad- und Reitwege wurden in diesem Gebiet installiert, wie der Rundwanderweg von Oldisleben zur Oberen Sachsenburg (10 km). In unmittelbarer Nähe des geplanten Wohnmobilstellplatzes führt der 190 km lange Unstrutradweg entlang.

Die Anbindung Oldislebens an den Unstrutradwanderweg und den straßenbegleitende Radweg nach Bad Frankenhausen geben Übernachtungsgästen des geplanten Wohnmobilstellplatzes, welche größtenteils Fahrräder mit sich führen, optimale Voraussetzungen zur Erreichung von touristischen Sehenswürdigkeiten sowie zu Versorgungs- und gastronomischen Einrichtungen, zum Beispiel im OT Oldisleben selbst, in Heldrungen und besonders in der Kur- und Erholungsstadt Bad Frankenhausen.

Im Umkreis von 30 km sind folgende touristische Einrichtungen gut zu erreichen:

- Goethe-Schokoladenmanufaktur Oldisleben mit Schauproduktion - 2 km
- Thüringer Pforte - 5 km
- Sachsenburgen - 5 km
- Kannawurf - Schloss mit Garten - 6 km
- Bad Frankenhausen mit Panorama-Museum, Regionalmuseum, Schiefen Turm - 9 km
- Steinrinne Bilzingsleben - Ausgrabungsstätte - 14 km
- Braunsroda Hängebrücke - 14 km
- Barbarossahöhle - 15 km
- Bendeleben Schloss, Park, Orangerie - 16 km
- Göllingen, Romanischer Klosterturm - 16 km
- Kyffhäuserdenkmal - 19 km
- Donndorf Kloster - 19 km
- Günseroda - Wipperdurchbruch - 20 km
- Wiehe Modelleisenbahn - 24 km
- Stausee Kelbra - 24 km
- Sondershausen mit Schloss (Museum), Erlebnisbergwerk) - 28 km
- Sangerhausen Rosarium - 28 km
- Königspfalz Tilleda - 30 km Memleben Kloster, Kaiserpfalz, Erlebnispark - 30 km
- Naturpark Kyffhäuser
- GeoPark Kyffhäuser mit GeoPfadern und GeoBlicken

Das in Oldisleben befindliche Freibad bietet weitere Möglichkeiten zur sportlichen Betätigung und Erholung.

Natürlich bietet dieser Standort die besten Voraussetzungen für eine Besichtigung des einmaligen Industriedenkmals Kulturgut Zuckerfabrik Oldisleben.

Das Projekt Wohnmobilstellplatz auf dem Gelände der Zuckerfabrik Oldisleben bietet optimale Voraussetzungen die fehlenden naturnahen Unterkünfte in diesem Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung Hohe Schrecke zu kompensieren. Außerdem würde das Image des Ortes mit Tourismus- und Erholungsfunktion steigen.

### Lage des geplanten Stellplatzes

Der geplante Stellplatz mit einer Fläche von maximal ca. 17.000 m<sup>2</sup> liegt unmittelbar am technischen Denkmal Zuckerfabrik Oldisleben auf dem Gelände der Stiftung Kulturgut Zuckerfabrik Oldisleben.

Die geplante Fläche ist zurzeit im Flächennutzungsplan (FNP) Oldisleben als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft dargestellt. Sie liegt im Außenbereich und ist nicht als sonstiges Vorhaben privilegiert. Für die Realisierung eines sonstigen Vorhabens (touristische Nutzung als Caravanstellplatz) ist die Änderung des FNP und idealerweise die Erstellung eines gesonderten Bebauungsplanes (B-Plan) notwendig.

Das Verfahren zur Änderung des FNP bzw. zur Aufstellung des B-Planes kann nur die Gemeinde auf der Basis von Stadtratsbeschlüssen durchführen. Die Planungshoheit liegt bei der Gemeinde.

Der Interessenbekunder muss die beiden Verfahren anstoßen, der Gemeinde zuarbeiten und die damit verbundenen Kosten tragen.



### Anforderungen/Rahmenbedingungen

Für die Realisierung bieten sich viele Gestaltungsfreiräume, jedoch sind folgende Anforderungen und Bedingungen zu beachten und im Rahmen der Errichtung und des Betriebs des Wohnmobilstellplatzes umzusetzen:

#### Errichtung

- Anzahl der Stellplätze, max. 59 auf einer Fläche von ca. 17.000 m<sup>2</sup>
- Mindeststellplatzgröße 15 m x 5,5 m pro Wohnmobilplatz
- Herstellung von tragfähigen Straßen und Stellplätzen für Wohnmobile
- Umzäunung des Geländers
- Infrastrukturanbindung (Strom, Wasser, Abwasser, Internet)
- Beschilderung auf dem Stellplatz (Stellplatzordnung, Willkommensschild, etc.)
- 20 Energiesäulen (bei 59 Stellplätzen) Stromsäule mit jeweils vier Steckdosen
- Ausreichende Anzahl von Wasserver- und Entsorgungszonen; Versorgung mit Frischwasser, Entsorgung des Grau- und Schwarzwassers
- Errichtung eines Müllsammelplatzes
- Ausleuchtung des Stellplatzes bis 22 Uhr
- neu anzulegender Grünstreifen mit Baumbesatz zwischen den Stellplatzzonen
- die Umsetzung muss bis 31.12.2027 erfolgen

#### Betrieb

- Betreibung über Parkplatzautomat oder Schranke mit magnetischen Bodenschleifen bzw. Radar, Zugangskontrollen, bevorzugt appbasierter, barrierefreier Zugang, d.h. Zugang für jeden, rund um die Uhr, das ganze Jahr
- Übernahmen von Platzpflege, Winterdienst, Verkehrssicherungspflicht, Müllentsorgung
- Betriebsaufnahme nach der Errichtung

Die Fläche für den Wohnmobilstellplatz soll verpachtet werden. Der Pachtvertrag erstreckt sich über 15 Jahre.

### Inhalt der Interessenbekundung und Abgabefrist

Mit dieser Veröffentlichung soll zur Abgabe einer unverbindlichen Interessenbekundung aufgefordert werden. Es wird explizit darauf hingewiesen, dass es sich hierbei nicht um ein Vergabeverfahren nach VLO oder VgV handelt. Bei dem Interessenbekundungsverfahren geht es um eine Markterkundung nach wettbewerblichen Grundsätzen und somit um eine spezielle Form der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung.

Die Interessenbekundung ist schriftlich bis (ein Monat nach Veröffentlichung im Amtsblatt) in der Stiftung Kulturgut Zuckerfabrik Oldisleben, Esperstedter Straße 9, 06577 An der Schmücke, OT Oldisleben mit folgenden Unterlagen einzureichen:

- Vorstellung der Person / des Unternehmens
- Erläuterung der Beweggründe für die Bewerbung an diesem Standort (Gelände der Zuckerfabrik Oldisleben, Bretlebener Weg) mit Ideen und Vorstellungen zur Anlage und Ausstattung,
- Finanzierungsplan (Preisschätzung und maßgebliche Faktoren, zu denen die Interessenten bereit wären, diese Aufgabe zu erfüllen).

**Auswahlverfahren**

Die Stiftung wird Bewerber aussichtsreicher Interessenbekundungen zu Gesprächen einladen. Die abschließende Auswahl obliegt den Gremien der Stiftung.

Die Stiftung behält sich vor, bei fehlender Eignung der eingegangenen Interessenbekundungen das Verfahren abzubrechen. Eine Erstattung von Kosten, die den Teilnehmern des Verfahrens durch die Bearbeitung der Interessenbekundung entstehen, erfolgt nicht. Es handelt sich bei der Interessenbekundung auch nicht um eine Auftragsvergabe.

Nachfragen und ergänzende Hinweise senden Sie bitte unter Angaben Ihrer Kontaktdaten an [info@zuckerfabrik-oldisleben.de](mailto:info@zuckerfabrik-oldisleben.de).

Samstag	07.03.2026	10:30 Uhr	Franz-Stunde für alle Kinder und Jugendlichen im Pfarrsaal in Greußen
	07.03.2026	17:00 Uhr	Gottesdienste in Kölleda und Bad Frankenhausen
Sonntag	08.03.2026	10:30 Uhr	Gottesdienst in Sömmerda
Dienstags			vorerst keine Chorprobe im Pfarrhaus in Sömmerda

**Änderungen vorbehalten**

**Katholisches Pfarramt**  
**„St. Franziskus von Assisi“ Sömmerda,**  
 Weißenseer Str. 44, 99610 Sömmerda

Pfarrbeauftragter für die Pfarrei SÖM:

Tel.: (03634) 3166 - 601

Diakon Martin Knauff

E-Mail: [diakon-knauff@franziskus-pfarrei.de](mailto:diakon-knauff@franziskus-pfarrei.de)

Kooperator:

Pfarrer Jeevan Kumar Mayaluru

Tel.: (03634) 3166 - 602

E-Mail: [pfarrer-mayaluru@franziskus-pfarrei.de](mailto:pfarrer-mayaluru@franziskus-pfarrei.de)

Büro Sömmerda

Tel.: (03634) 3166 - 600

E-Mail Pfarrei Sömmerda:

[info@franziskus-pfarrei.de](mailto:info@franziskus-pfarrei.de)

Homepage Pfarrei Sömmerda:

[www.franziskus-pfarrei.de](http://www.franziskus-pfarrei.de)

Ansprechperson Prävention:

Anita Köhler

[praevention@franziskus-pfarrei.de](mailto:praevention@franziskus-pfarrei.de)

**Kirchliche Nachrichten**

**Katholische Gottesdienste und Veranstaltungen**

**in Sömmerda, Kölleda und Bad Frankenhausen vom 06.02.2026 bis 06.03.2026**

Samstag	07.02.2026	10:30 Uhr	Franz-Stunde für alle Kinder und Jugendlichen im Pfarrsaal in Greußen
	07.02.2026	17:00 Uhr	Gottesdienst in Kölleda
Sonntag	08.02.2026	10:30 Uhr	Gottesdienste in Sömmerda und Bad Frankenhausen
Dienstag	10.02.2026	14:00 Uhr	Gottesdienst in Bad Frankenhausen, anschl. Seniorennachmittag
Samstag	14.02.2026	9:00 Uhr	Firmkurs 2026 im Pfarrhaus in Sömmerda
	14.02.2026	17:00 Uhr	Gottesdienst in Kölleda
Sonntag	15.02.2026	10:30 Uhr	Gottesdienste in Sömmerda und Bad Frankenhausen
Mittwoch	18.02.2026	19:00 Uhr	Gottesdienste in Sömmerda und Bad Frankenhausen
Sonntag	22.02.2026	10:30 Uhr	Gottesdienste in Sömmerda und Bad Frankenhausen
Donnerstag	26.02.2026	18:00 Uhr	Sitzung des Kirchenvorstandes der Pfarrei Sömmerda im Pfarrhaus in Sömmerda
Samstag	28.02.2026	17:00 Uhr	Gottesdienst in Kölleda
Sonntag	01.03.2026	10:30 Uhr	Gottesdienste in Sömmerda und Bad Frankenhausen
Dienstag	03.03.2026	14:00 Uhr	Gottesdienst in Sömmerda, anschl. Seniorennachmittag
Mittwoch	04.03.2026	17:00 Uhr	Treffen der Diakonats- und Kommunion-Helfer im Pfarrhaus in Sömmerda

**Informationen**

**Der Kyffhäuserkreis startet einen eigenen WhatsApp-Kanal**

Der Kyffhäuserkreis verfügt jetzt über einen eigenen Kanal beim Messenger-Dienst WhatsApp. Bürgerinnen und Bürger, die bei Themen rund um den Landkreis und das Landratsamt informiert sein möchten, können das Angebot kostenfrei abonnieren.

Nutzerinnen und Nutzer unseres Kanals erhalten Nachrichten, Veranstaltungstipps, Hinweise zu Stellenanzeigen und Baustellen direkt auf ihr Smartphone. Das Angebot kann unkompliziert und anonym abonniert werden. Vor allem in Krisensituationen oder anderen Notfällen können Bürgerinnen und Bürger so schnell, direkt und zuverlässig informiert werden.

„WhatsApp ist für uns als Behörde eine weitere gute Möglichkeit, unsere Bürgerinnen und Bürger unkompliziert, schnell und niedrigschwellig zu erreichen - und das auf einem Kanal, den sie im Alltag sowieso schon nutzen. In einem Ernstfall könnte dies von erheblicher Bedeutung sein, schließlich gehört zu den Aufgaben des Landkreises auch der Brand- und Katastrophenschutz“, sagt Landrätin Antje Hochwind-Schneider (SPD).

So kann der WhatsApp-Kanal „Mein Kyffhäuserkreis“ abonniert werden:

Link anklicken:

<https://whatsapp.com/channel/0029Vb7Q76VCnA7rxEuKPU3W>

Oder QR-Code scannen:



Ein Chat mit dem Landkreis ist über den Kanal nicht möglich. Hierfür wendet man sich wie bisher persönlich, per E-Mail oder Telefon an das Landratsamt Kyffhäuserkreis.

Wer dem Kanal folgt, ist weder für den Landkreis noch für die anderen Nutzer sichtbar. Für die Nutzung des Kanals gelten die Datenschutzbestimmungen von WhatsApp. Der Landkreis erhält keinen Zugriff auf persönliche Daten wie Namen oder Telefonnummern der Abonnenten.

Möchte man bei neuen Beiträgen eine Push-Nachricht auf dem Smartphone bekommen, muss man die Glocke rechts oben am Bildschirm aktivieren.

Der Kyffhäuserkreis ist übrigens auch bei Facebook und Instagram aktiv. Folgen Sie uns gern, um keine Informationen aus Ihrem Landratsamt zu verpassen.

<https://www.instagram.com/meinkyffhaeuserkreis/>  
<https://www.facebook.com/meinkyffhaeuserkreis/>

Andrea Hellmann  
 Pressestelle

## Per App zum Azubi - Regionalmanagement startet Pilotprojekt

### Nordthüringer Ausbildungsbetriebe gesucht!

Die Suche nach geeigneten Auszubildenden stellt nach wie vor viele Arbeitgeber vor große Herausforderungen. Viele gehen dabei verschiedene Wege, um die Fachkräfte von morgen auf sich aufmerksam zu machen.

Das Regionalmanagement Nordthüringen startet nun ein einjähriges Pilotprojekt, in dem Arbeitgeber sowie Ausbildungsinteressierte einfach per App miteinander in Kontakt treten können.

Die App namens AzubMe wird durch das Regionalmanagement zunächst für ein Jahr zur Verfügung gestellt und ist für teilnehmende Arbeitgeber im Unstrut-Hainich-Kreis, im Kyffhäuserkreises sowie im Landkreis Nordhausen kostenfrei.

Unternehmen melden sich ganz einfach über ein Web-Dashboard unter [www.nordthueringen.azubme.de](http://www.nordthueringen.azubme.de) an und erstellen ein Unternehmensprofil sowie entsprechende Angebote (bspw. Ausbildungsplätze, Praktikumsplätze, duales Studium).

Schüler können sich die App kostenfrei im App Store herunterladen und dann einfach per Smartphone ein Profil mit eigenen Interessen anlegen. Durch einen intelligenten Algorithmus werden entsprechende Angebote von Unternehmen angezeigt, zu denen sie per „swipen“ Interesse oder Desinteresse signalisieren können. Dabei müssen sich die Eltern jedoch keine Sorgen um den Schutz der Daten ihrer Kinder machen, denn die App ist selbstverständlich datenschutzkonform und das Unternehmen auch datenschutz zertifiziert!

„Der Vorteil“, so Rebecca Küllmer, stellvertretende Projektleiterin des Regionalmanagements „Perspektive Nordthüringen“, „ist die sehr niedrigschwellige Barriere zur Kontaktaufnahme. Allein schon die Praktikumsuche stellt Jugendliche meist vor Herausforderungen, da sie die Unternehmen der Region nicht immer kennen. Schüler haben nun durch einfaches intuitives Wischen auf dem Smartphone die Möglichkeit Unternehmen und Angebote der Region kennenzulernen und bei einem passenden Match einfach per Chat in Kontakt zu treten. Mit dieser neuen App möchten das Regionalmanagement den Unternehmen und Institutionen der Region die Möglichkeit geben, die Schüler dort zu erreichen, wo sie sich ohnehin aufhalten, in der digitalen Welt von heute.“

Daher sind derzeit alle Arbeitgeber der Region herzlich dazu eingeladen, diesen neuen Weg der Nachwuchsgewinnung auszuprobieren. In einem zweiten Schritt wird das Angebot dann an Schulen in Nordthüringen vorgestellt, um Eltern und Schüler bei der Ausbildungssuche wohnortnah zu unterstützen. Dazu wird es Informationsmaterial geben, das sowohl Lehrern als auch Schülern und Eltern an die Hand gegeben wird. Außerdem wird die App und ihre Funktionsweise auch in das parallel laufende Social-Media-Projekt der Perspektive Nordthüringen eingebunden und dort genauer vorgestellt. Darüber hinaus wird auf den Ausbildungsmessen im Frühjahr für das neue Angebot geworben. Da die App für die Region Nordthüringen noch ungefüllt ist,

werden nun interessierte Unternehmen aufgerufen, sich an dem Projekt zu beteiligen. Bei Interesse oder Rückfragen wenden Sie sich gern an Frau Rebecca Küllmer unter der 03601/801023 oder per E-Mail an [r.kuellmer@uh-kreis.de](mailto:r.kuellmer@uh-kreis.de).

## Standortübungsplatz Bad Frankenhausen

### Schießwarnung Februar 2026

1. Es ist verboten,
  - den Standortübungsplatz unbefugt zu betreten,
  - sich Munition und Munitionsteile widerrechtlich anzueignen,
  - sowie Blindgänger zu berühren.

#### Es besteht Lebensgefahr!

2. Ausnahmegenehmigungen zum Betreten des StÜbPI sind ausschließlich über den Fw StOAngel, Kyffhäuser-Kaserne, 06567 Bad Frankenhausen, oder telefonisch unter Telefon-Nr.: 034671/53 - 4025/4026 zu beantragen.
3. **Vorsicht!**  
Blindgänger, Übungen von Kampffahrzeugen Straßenverschmutzungen, unbeleuchtete und getarnte Fahrzeuge sind eine ständige Gefahr auf dem Standortübungsplatz.
4. Fundorte von Blindgängern sind zu kennzeichnen und unverzüglich dem Fw StOAngel zu melden.
5. Gesperrte Geländeteile sind durch:
  - Schranken,
  - gesetzte rote Flaggen,
  - Verbotsschilder und Absperrposten,
 gekennzeichnet und dürfen **in keiner Weise** betreten werden.
6. Der Mutzenbrunnen ist für die Öffentlichkeit gesperrt. Es besteht ein generelles Betretungs- und Befahrungsverbot für diesen Bereich.
7. Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dem Verbot eine militärische Anlage betritt, handelt ordnungswidrig nach dem Paragraph 114 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

#### Jeder Verstoß wird zur Anzeige gebracht.

Im Auftrag  
 Im Original gezeichnet  
 Keil  
 Stabsfeldwebel und Fw StOAngel

### Warnzeiten für den Standortübungsplatz Bad Frankenhausen im Monat Februar 2026

Datum	Zeit
02.02.2026	07:00 - 17:00 Uhr
03.02.2026	07:00 - 17:00 Uhr
04.02.2026	07:00 - 22:00 Uhr
05.02.2026	07:00 - 17:00 Uhr
09.02.2026	07:00 - 17:00 Uhr
10.02.2026	07:00 - 17:00 Uhr
11.02.2026	07:00 - 22:00 Uhr
12.02.2026	07:00 - 17:00 Uhr
16.02.2026	07:00 - 17:00 Uhr
17.02.2026	07:00 - 17:00 Uhr
18.02.2026	07:00 - 17:00 Uhr
19.02.2026	07:00 - 22:00 Uhr
23.02.2026	07:00 - 17:00 Uhr
24.02.2026	07:00 - 17:00 Uhr
25.02.2026	07:00 - 17:00 Uhr
26.02.2026	07:00 - 17:00 Uhr

Schießzeiten können sich täglich ändern

# Veranstaltungen

Ansprechpartner  
Nancy Vollmering  
0172 4079657

## Wir lesen vor

Für Kinder im  
Alter von 1 - 7  
Jahren



jeden zweiten Donnerstag  
(gerade Kalenderwochen)  
im Schillertreff - Jugendclub  
(Schillerstraße 6 in Heldrungen)  
von 16:30Uhr - 17:30Uhr

Stadt An der  
**SCHMÜCKE**

## KRABBELGRUPPE

Für Eltern mit Kindern im 1. Lebensjahr.  
Jeden Donnerstag, um 09:30 Uhr



**SCHILLERTREFF**  
Schillerstraße 6  
OT Heldrungen  
06577 An der Schmücke



Ansprechpartnerin:  
Sandra Blunk  
Tel.: 034673 78169 und Tel: 015238718995  
just@anderschmuecke.de

**Sei dabei im LESECLUB!**



Jeden Mittwoch von 16:30 bis 17:30 Uhr  
im SCHILLERTREFF.

Hier wird ...

- gelesen
- gemalt
- gezeichnet
- gebastelt
- geklaut
- gestaubt

...und jede Menge Neues entdeckt!

Informationen und Anmeldung  
Nancy Vollmering  
0172 4079657

**SCHILLERTREFF**  
Schillerstraße 6  
OT Heldrungen  
06577 An der Schmücke

Kinder  
zwischen 6 und 12  
Jahre



**EINLADUNG ZUM**

**FRAUENTAG**

Donnerstag, den 12. März 2026

ab 14 Uhr - Vortrag Roland Schröder

ca. 15 Uhr - Kaffee & Kuchen

**TEILNAHME NUR MIT VORHERIGER ANMELDUNG**

Schillertreff, Schillerstraße 6  
06577 An der Schmücke OT Heldrungen  
Tel. 034673 / 78169

Durchgeführt von:





# Praxisworkshop: Obstbaumschnitt im Winter



**Wann?**  
Sa. 21.02.2026,  
9:00–16:00 Uhr

**Wo?**  
Gutshaus v. Bismarck  
Heidelbergstr. 1  
06577 A. d. Schmücke

**Kontakt:**  
Naturstiftung David  
Tel.: +49 361 710 129-51

[www.naturstiftung-david.de/  
streuobst](http://www.naturstiftung-david.de/streuobst)



In diesem Workshop wollen wir mit gezielten Maßnahmen zeigen, wie ein naturnaher Schnitt gelingen kann. Nach einer kurzen theoretischen Einführung können Sie in Kleingruppen unter Anleitung Ihre theoretischen Kenntnisse in die Schnittpraxis umsetzen. Zudem können Sie auch eigene Themenwünsche mit einbringen.

Grundkenntnisse im Obstbaumschnitt sind von Vorteil, aber nicht zwingend erforderlich.

**Anmeldung**

Bitte melden Sie sich bis zum 19.02.2026 an unter:  
[streuobst@naturstiftung-david.de](mailto:streuobst@naturstiftung-david.de)

Die Teilnehmendenzahl ist aufgrund des Praxisteils auf 15 Personen begrenzt. Die Teilnahme ist kostenfrei.

Gern kann eigenes Werkzeug mitgebracht werden. Bitte achten Sie auf wetterfeste Kleidung und stabiles Schuhwerk.



## Impressum

**Amtsblatt**

**der Stadt An der Schmücke und der Gemeinden Etzleben und Oberheldrungen**

**Herausgeber:** Stadt An der Schmücke und die Gemeinden Etzleben und Oberheldrungen

**Verlag und Druck:** LINUS Wittich Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, [info@wittich-langewiesen.de](mailto:info@wittich-langewiesen.de), [www.wittich.de](http://www.wittich.de), Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

**Verantwortlich für den amtlichen Teil:** die Bürgermeister der Stadt An der Schmücke, der Gemeinde Oberheldrungen und der Gemeinde Etzleben, erreichbar unter der Anschrift der Stadt An der Schmücke

**Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:** LINUS Wittich Medien KG, Ilmenau

**Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** LINUS Wittich Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, erreichbar unter Tel.: 0 36 77 / 20 50 - 0, E-Mail: [info@wittich-langewiesen.de](mailto:info@wittich-langewiesen.de)

**Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Anke Neubert – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die zzt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** monatlich 1x. Das Amtsblatt der Stadt An der Schmücke und den Gemeinden Etzleben und Oberheldrungen wird als elektronische Ausgabe im Internet auf <https://www.stadtanderschmuecke.de/amtsblatt/index.php> veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Nutzung des elektronischen Dokuments ist kostenfrei. Bei Bedarf kann die elektronische Ausgabe des Amtsblattes während der Sprechzeiten in der Stadtverwaltung kostenfrei eingesehen werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit einen Ausdruck der elektronischen Ausgabe des Amtsblattes gegen Kostenerstattung zu erhalten. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.